

RS OGH 1953/5/18 3Ob267/53

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1953

Norm

ZPO §467 Ca

Rechtssatz

Es ist nicht erforderlich, den Berufungsgrund ausdrücklich zu benennen, sondern es genügt, wenn den Ausführungen der Berufung mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen ist, welcher Berufungsgrund geltend gemacht wurde. Es genügt demnach, daß den Berufungsausführungen deutlich zu entnehmen ist, daß die rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes angefochten wird, um das Berufungsgericht zu verpflichten, die rechtliche Beurteilung einer Prüfung zu unterziehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 267/53
Entscheidungstext OGH 18.05.1953 3 Ob 267/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0041732

Dokumentnummer

JJR_19530518_OGH0002_0030OB00267_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at